

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rosfen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 96.

Dienstag, den 3. December

1878.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Impflisten und die Impfscheine für Wiederimpfung betreffend.

Von dem Bundesrathe ist beschlossen worden, daß künftig

1. an Stelle der bisherigen Impflisten (Formular V) drei verschiedene Impflisten und zwar:

a. Listen der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder — neues Formular V —

b. Listen der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder — Formular VI —

c. Listen der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder — Formular VII —

angewendet werden sollen, sowie daß

2. in den grünen Formularen I und II zu den Impfscheinen für Wiederimpfung statt: „geimpft“ zu setzen sein soll: „wiedergeimpft“.

In dessen Verfolg wird hiermit verordnet, zu 1: daß vom Jahre 1879 ab die Impflisten nicht mehr nach dem bisherigen Formular V, sondern von allen Impfbehörden und von allen denjenigen Aerzten, welche nicht als öffentliche Impfarzte Impfungen vornehmen, nach den unter 1. a. b. und c. gedachten Formularen V, VI und VII, von allen Schulvorstehern aber nach dem unter 1. b. gedachten Formulare VI aufzustellen, sowie daß vom Jahre 1879 ab Impflisten, welche etwa noch unter Verwendung des bisherigen Formulars dazu aufgestellt worden sein sollten, als ungültig zurückzuweisen sind.

Zugleich wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht, daß alles Dasjenige, was in der unter dem 20. März 1875 erlassenen Verordnung zum Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1875 Seite 167 — in Bezug auf das bisherige Impflisten-Formular V vorgeschrieben worden ist, vom Jahre 1879 an von den oben unter 1 a. b. und c. gedachten neuen Impflisten-Formularen V, VI und VII zu gelten hat.

Demnächst ergeht zu 2: an alle Impfarzte und an alle diejenigen Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfarzte Impfungen vornehmen, die Anweisung, bei der Ausstellung von grünen Impfscheinen für Wiederimpfung nach den Formularen I und II bis dahin, wo die dem Bundesrathsbeschlusse unter Nr. 2 entsprechende neue Druckausgabe der gedachten Impfschein-Formulare zur Verausgabe gelangt sein wird, zwischen den Worten: „Erfolg“ und „geimpft“ das Wort: „wieder“ einzutragen.

Dresden, am 25. November 1878.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister des Innern: Körner.

v. Gerber.

Pfeiffer I.

Bekanntmachung.

Auf Abtheilung IV. zwischen Stat. 18_a und 18_b sowie 18_c und 18_d der Meissen-Wilsdruffer-Chaussee, in unmittelbarer Nähe des Dorfes Grumbach sind in der Zeit vom 22. bis 25. dts. Mts. von zwei jungen Kirschbäumen frevelhafter Weise die Kronen abgebrochen worden.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Derjenige, welcher den Thäter dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 20 Mark erhält.

Meissen, am 28. November 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.

von Hoffe.

Bekanntmachung.

Die Schulvorstände des hiesigen Bezirks werden hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über die für den Fall einer Mobilmachung als **unabkömmlich** zu bezeichnenden Lehrer **innen 3 Tagen** anher zu erstatten und hierzu das Seite 166 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876 ersichtliche Schema zu benutzen.

Meissen, am 27. November 1878.

Königliche Bezirksschul-Inspection.

von Hoffe.

Wangemann.

Zu der Nacht zum 13. dieses Monats sind aus einer Parterwohnung zu Sora mittelst Einsteigens ein Paar besetzte und schon längere Zeit getragene, kalblederne Stiefeln spurlos entwendet worden, was behufs Wiedererlangung des Gestohlenen und Ermittlung des Thäters zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 28. November 1878.

Dr. Gangloff.

Auction.

Nächsten

Donnerstag, den 5. December 1878,

von **Vormittags 10 Uhr an** sollen in der Hausflur des unterzeichneten Gerichtsamtes eine Partie Handwerkszeug und andere Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 28. November 1878.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

die Stadtverordneten-Ergänzungswahl betr.

Außer dem durch den Tod ausgeschiedenen Stadtverordneten Herrn Handelsmann und Lotterie-Collecteur **Johann Heinrich Ahlemann** haben mit Schluß dieses Jahres aus dem hiesigen Stadtgemeinderathe noch die Stadtverordneten Herr Restaurateur **Carl Hermann Reiche**

und

Redacteur und Buchdruckereibesitzer **Adolph Heinrich Berger** auszuscheiden und ist deshalb eine Ergänzungswahl zu veranstalten.

Zu wählen sind:

drei angeesehene Stadtverordnete und ein angeesehener Stadtverordneter-Ersatzmann.

Als Wahltag ist

Sonnabend, der 7. December 1878,

bestimmt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in den §§ 45, 46, 53 und 54 der Städteordnung vom 24. April 1873 und mit Bezug auf die im hiesigen Rathhause aushängende Wahlliste werden daher sämtliche stimmberechtigte Bürger hiesiger Stadt aufgefordert, an dem gedachten Wahltag in der Zeit von **Vormittags 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr** auf dem hiesigen Rathhause im Sessionszimmer vor dem Wahlausschusse bei Verlust des Wahlrechtes für gegenwärtigen Fall **persönlich** ihre Stimmzettel, auf welche vier angeesehene wählbare Bürger so zu verzeichnen sind, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt, abzugeben.

Stimmzettel werden ausgegeben.

Wilsdruff, am 28. November 1878.

Der Bürgermeister.

Ficker.